

Das Recht der grünen Gentechnik

Alois Leidwein

Das Gentechnikrecht ist ein in Entwicklung befindlicher vielschichtiger Rechtsbereich.

Im vorliegenden Beitrag wird ein aktueller Überblick über das Gentechnikrecht in der Land- und Forstwirtschaft und die politischen Schnittstellen gegeben.

Das Recht dieser „grünen“ Gentechnik umfasst unter Maßgabe des völkerrechtlichen Rahmens nationale und EU-rechtliche Regelungen betreffend die Verfahren zur Freisetzung und Inverkehrbringen von GVOs, die Regelung von Risikobewertung und Risikomanagement und die Rechte an Biopatenten und genetischen Ressourcen. Wie das Vorsorgeprinzip im Rahmen der Risikobewertung angewendet wird ist hierbei eine juristisch und politisch strittige Frage.

0. Regelungen zur Gentechnik in der EU und in Österreich

Das europäische und das nationale Gentechnikrecht haben sich von den Anfängen in den 90iger Jahren zu einer komplexen und vielschichtigen Materie entwickelt.¹ Das Gentechnikrecht wird durch internationales Recht insbesondere durch das WTO-SPS-Recht² und das Cartagena Protokoll beeinflusst. Die vorliegende Abhandlung bezieht sich nur auf den land- und forstwirtschaftlich (nicht-medizinischen) Bereich des Gentechnikrechts.

Das „grüne“ Gentechnikrecht wird folgend in 3 Bereiche unterteilt:

- Verfahrensregeln hinsichtlich der Freisetzung und des Inverkehrbringens inklusive der Öffentlichkeitsbeteiligung
- Risikobewertung (und Vorsorgeprinzips) und Risikomanagement.
- Rechte an Biopatenten und genetischen Ressourcen

Die materielle Umsetzung der Regelungen im Gentechnikrecht ist miteinander verwoben. Die Zielsetzungen der Regelungen sind aber mitunter unterschiedlich. Der Schutz der Gesundheit, der Umwelt und der Konsumenten steht bei Regelungen hinsichtlich Freisetzung, Inverkehrbringen, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit im Vordergrund. Die Regelungen betreffend Vorsorge und Haftung haben

zudem einen Schwerpunkt hinsichtlich des Schutzes der wirtschaftlichen Interessen derjenigen, die „gentechnikfreie“ Produkte vertreiben wollen. Die Regelungen zum Schutz von Rechten an Biopatenten und genetischen Ressourcen verfolgen ausschließlich die wirtschaftlichen Interessen derjenigen, die Rechte innehaben oder behaupten bzw. den Ausgleich zwischen den verschiedenen Gruppen von Rechteinhabern.

Das Zulassungsrecht für und die Risikobewertung von GVOs in der EU entsprechen international üblichen und anerkannten Vorgehensweisen und Konzepten, wie beispielsweise dem von der Codex Alimentarius Commission gebrauchtem Konzept der Risikoanalyse und dem WTO-SPS-Recht. Umstritten ist allerdings der Begriff der „Vorsorge“³. Die Ansichten, ab welchem Grad und bis zu welchem Grad wissenschaftlicher Unsicherheit Maßnahmen mit dem Vorsorgeprinzip argumentiert werden können, unterscheiden sich deutlich.⁴

1. Verfahrensregeln zur Freisetzung und zum Verkehr von Genetisch Veränderten Organismen (GVO)

(a) Definition GVO

Ein Genetisch Veränderter Organismus (GVO) ist folgend Art. 2 RL 2001/18/EG und § 4 (3) Gentechnikgesetz ein Organismus, dessen genetisches Material so verändert worden ist, wie dies auf natürliche Weise durch Kreuzen und/oder natürliche Rekombination nicht möglich ist. Unter Organismus versteht man nach diesen Regelungen jede biologische Einheit, die fähig ist, sich zu vermehren oder genetisches Material zu übertragen.

(b) Grundprinzipien

Die Genehmigung der Anwendung von GVOs in geschlossenen Systemen (RL 90/219/EG^v), und die absichtliche Freisetzung von GVOs zu Versuchs- und Forschungszwecken (RL 2001/18/EG Teil B^{vi}) EU-weit ist harmonisiert. Das Verfahren wird auf nationaler Ebene (dezentral) durch Behörden der Mitgliedstaaten durchgeführt. Das Verfahren zwecks Inverkehrbringen von GVOs im Non-Food und Non-Feed Sektor wird gleichfalls dezentral durchgeführt,

geht aber im Falle von Einwänden anderer Mitgliedstaaten in ein zentralisiertes Verfahren über (RL 2001/18/EG Teil C). Die Zulassung von GVOs als oder in Lebensmitteln oder Futtermitteln erfolgt über ein zentrales (gemeinschaftliches) Zulassungsverfahren auf EU-Ebene (VO 1829/2003⁷). Zugelassene GVOs werden sowohl in einem Gemeinschaftsregister⁸ als auch in nationalen Registern veröffentlicht.

Die nunmehr geltenden Zulassungsverfahren nach der RL 2001/18/EG und der VO 1829/2003 für das Inverkehrbringen von GVOs beinhalten im Vergleich zu den bis 2002 bzw. 2003 geltenden Verfahren nach der RL 1990/220/EWG und der VO 258/1997 sowohl eine Straffung der Verfahren als auch detailliertere und konsistentere Vorgaben für die vorzulegenden technischen Unterlagen und die umweltbezogene Risikobewertung und für die von den jeweiligen Behörden zu erstellenden Bewertungsberichte und Stellungnahmen.

(c) Anwendung von GVO in geschlossenen Systemen

Die Anwendung von GVO in geschlossenen Systemen wird nach den Vorgaben der RL 90/219/EG durch die Mitgliedsstaaten geregelt.⁹ Der Regelungsbe- reich dieser Richtlinie betrifft sowohl die Forschung und Entwicklung von GVOs als auch die Verwendung von GVOs im Rahmen eines geschlossenen Systems. Die Entscheidung über die Zulässigkeit liegt beim Mitgliedsstaat in dem die Anwendung stattfindet. Es bestehen lediglich Informationspflichten an die Kommission und im Falle eines Unfalles.

(d) Absichtliche Freisetzung eines GVO zu Versuchs- und Forschungszwecken

Die absichtliche Freisetzung von GVOs zu Versuchs- und Forschungszwecken wird auf Grundlage der Vorgaben der RL 2001/18/EG Teil B¹⁰ durch die Mitgliedsstaaten geregelt und genehmigt. Die Freisetzung zu Versuchs- und Forschungszwecken unterliegt weniger strengen Auflagen als das Inverkehrbringen von GVOs im Non-Food oder Non-Food Bereich. Die Anmeldung für die Freisetzung hat die in Anhang III RL 2001/18/EG vorgesehenen Informationen und technischen Angaben und die Angaben und Schlussfolgerungen über die, auf Grundlage dieser Informationen gemäß den in Anhang II RL 2001/18/EG genannten Grundsätzen, durchgeführte umweltbezogene Risikobewertung (Umweltverträglichkeitsprüfung)¹¹ zu beinhalten.

Im Zuge dieser umweltbezogenen Risikobewertung sind etwaige direkte, indirekte, sofortige oder späte-

re Auswirkungen von GVO auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu ermitteln und zu evaluieren. Aus den Schlussfolgerungen muss abzuleiten sein, ob und welches Risikomanagement erforderlich ist.

Im Falle einer absichtlichen Freisetzung von GVOs zu Versuchs- und Forschungszwecken obliegt die Entscheidung ob derartige GVOs freigesetzt werden dürfen, der zuständigen Behörde des Mitgliedsstaates in dem die Freisetzung erfolgen soll. Die anderen Mitgliedstaaten werden im Wege der Kommission über den Fortgang des Verfahrens informiert und können gegebenenfalls Stellungnahmen abgeben¹².

(e) Inverkehrbringen eines GVO im Non-Food und Non-Feed Sektor

Die absichtliche Freisetzung nach der RL 2001/18/EG Teil C¹³ betrifft nach der derzeitigen Rechtslage nur das Inverkehrbringen von bestimmten GVOs im Non-Food und Non-Feed Sektor. Nicht umfasst von der RL 2001/18/EG Teil C sind Arzneimittel, das Inverkehrbringen von GVOs als Lebensmittel oder als Futtermittel und das Vorhandensein von Spuren von zugelassenen GVO von nicht mehr als 0,9 %.

Hinsichtlich der Land- und Forstwirtschaft betrifft das Verfahren Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Saatgut- und Pflanzgut von Zierpflanzen oder nicht im Food- oder Feed-Bereich nutzbaren Pflanzen, wie auch forstliches Vermehrungsgut. Die Zulassung nach den Bedingungen der RL 2001/18/EG ist gegebenenfalls Voraussetzung für die Sortenzulassung.¹⁴

Der Antrag für das Inverkehrbringen hat die in Anhang III RL 2001/18/EG vorgesehenen Informationen und technischen Angaben und die Angaben und Schlussfolgerungen über die, auf Grundlage dieser Informationen gemäß den in Anhang II RL 2001/18/EG genannten Grundsätzen, durchgeführte umweltbezogene Risikobewertung (Umweltverträglichkeitsprüfung), sowie die nach Anhang IV RL 2001/18/EG geforderten Informationen für das Inverkehrbringen (Vermarktung) und einen Überwachungsplan gemäß Anhang VII RL 2001/18/EG zu beinhalten.

Die zuständige Behörde des Mitgliedsstaates in dem der Antrag gestellt wurde, prüft den Antrag und erstellt einen Bewertungsbericht, der eine Bewertung, ob die Beurteilung der Risiken auf menschliche Gesundheit und Umwelt ausreichend dargestellt wurde, eine Auflistung jeglicher neuen Risiken für die menschliche Gesundheit und Umwelt und Schlussfolgerungen aus denen hervorgeht, ob oder

unter welchen Bedingungen der GVO in Verkehr gebracht werden soll, beinhaltet. Dieser Bewertungsbericht wird im Wege der Kommission den anderen Mitgliedsstaaten übermittelt.

Wird weder von der Kommission noch von einem anderen Mitgliedstaat ein begründeter Einwand getroffen, erfolgt die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inverkehrbringens durch den Mitgliedstaat in dem der Antrag gestellt wurde.

Im Falle von begründeten Einwänden kann die Zulassung nur im Regelungsausschussverfahren¹⁵ erfolgen. In diesem Falle ist im Zuge des Verfahrens der zuständige wissenschaftliche Ausschuss zu konsultieren.

Die Zulassung für das Inverkehrbringen gilt jedenfalls EU-weit.¹⁶ Eine vorübergehende Einschränkung oder Behinderung des Inverkehrbringens ist jedoch durch Anwendung der Schutzklausel nach Art.23 RL 2001/18/EG bei Vorliegen neuer oder zusätzlicher Informationen oder nach Neubewertung vorliegender Informationen den Einsatz und/oder Verkauf eines GVO, möglich.

Die RL 2001/18/EG ersetzt seit Oktober 2002 die RL 90/220/EWG¹⁷. Die Grundstrukturen der beiden Richtlinien entsprechen einander. Das Zulassungsverfahren der RL 1990/220/EWG sah für die absichtliche Freisetzung von GVOs zu Versuchs- und Forschungszwecken¹⁸ nationale Zuständigkeiten und für das Inverkehrbringen von Produkten, die GVO enthalten, prinzipiell eine dezentrale Durchführung des Verfahrens durch Behörden der Mitgliedstaaten unter Einbindung der Kommission und der anderen Mitgliedsstaaten in das Verfahren.

Im Falle von begründeten Einwänden anderer Mitgliedstaaten ging das Zulassungsverfahren in ein zentralisiertes Verfahren über. Die endgültige Entscheidung erfolgte dann im Regelungsausschussverfahren.¹⁹ In der Praxis wurden alle Zulassungsverfahren für das Inverkehrbringen von GVOs nach der RL 1990/220/EWG auf EU-Ebene behandelt. Die RL 1990/220/WEG sah gleichfalls die Möglichkeit nationaler Schutzmaßnahmen, wie jetzt nach Art.23 der RL 2001/18/EG, vor.²⁰

(f) Inverkehrbringen eines GVO als oder in Lebensmittel bzw. als oder in Futtermittel

Die Zulassung eines GVO als oder in Lebensmittel bzw. als oder in Futtermitteln ist in der VO 1829/2003 geregelt.²¹ Das Verfahren wird zentralisiert auf EU-Ebene abgewickelt.

Lebensmittel die aus GVOs bestehen oder aus solchen hergestellt wurden, dürfen folgend Art.4 (1) VO 1829/2003 keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben, Verbraucher nicht irreführen und sich von den Lebensmitteln, die sie ersetzen sollen, nicht so stark unterscheiden, dass ihr normaler Verzehr Ernährungsmängel für den Verbraucher mit sich brächte.

Der Antrag für das Inverkehrbringen eines GVO als oder in Lebensmitteln gemäß VO 1829/2003 wird zwar bei bzw. treffender über eine nationale Behörde gestellt. Die nationale Behörde leitet aber den Antrag ohne inhaltliche Prüfung an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EBLS) weiter. Dem Antrag sind u.a. Studien, die nachweisen, dass die allgemeinen Kriterien gemäß Art 4 (1) VO 1829/2003 erfüllt sind, die in Anhang III RL 2001/18/EG vorgesehenen Informationen und technischen Angaben und die Angaben und Schlussfolgerungen über die auf Grundlage dieser Informationen gemäß den in Anhang II RL 2001/18/EG genannten Grundsätzen durchgeführte umweltbezogene Risikobewertung (Umweltverträglichkeitsprüfung), die nach Anhang IV RL 2001/18/EG geforderten Informationen für das Inverkehrbringen (Vermarktung) und ein Überwachungsplan gemäß Anhang VII RL 2001/18/EG und Proben bei zufügen.

Die EBLS bewertet die vorgelegten Unterlagen und gibt eine Stellungnahme zum Antrag ab. Im Falle einer positiven Stellungnahme erfolgt die Zulassung im Regelungsausschussverfahren²². Im Falle von GVOs die als Saatgut verwendet werden, erfolgt auf Ersuchen der EBLS die umweltbezogene Risikobewertung (Umweltverträglichkeitsprüfung) durch eine nationale Behörde.

Die Zulassung eines GVO als oder in Futtermittel wird in einem eigenen Teil der VO 1829/2003 geregelt. Das Verfahren wird ebenso zentralisiert auf EU-Ebene abgewickelt und ist nahezu gleich dem für die Zulassung von GVO als oder in Lebensmitteln.²³

Das Verfahren nach der VO 1829/2003 gilt dementsprechend auch für Saatgut, Pflanzgut und Vermehrungsgut von Reben, wenn dieses für Lebens – oder Futtermittelzwecke verwendet werden kann. Die Zulassung nach den Bedingungen der VO 1829/2003 ist gegebenenfalls Voraussetzung für die Sortenzulassung.²⁴

In der VO 1829/2003 sind keine nationalen Schutzmaßnahmen vorgesehen.

Die VO 1829/2003 ersetzt seit Oktober 2003 den

gentechnikbezogenen Teil der VO 258/97²⁵. Die Zulassung von „neuartigen“ Lebensmitteln wird seit 1997 durch die VO 258/1997 geregelt. Zwischen 1997 und 2003 umfasste der Regelungsbereich der VO 258/1997 auch Lebensmittel die GVOs enthalten. Im Verfahren nach der VO 258/1997 ist der Antrag bei der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates einzureichen, die eine Erstbewertung des Antrages durchzuführen hat. Der Bewertungsbericht der nationalen Lebensmittelprüfstelle wird im Wege der Kommission an die anderen Mitgliedsstaaten weitergeleitet. Wird im Bewertungsbericht eine ergänzende Prüfung für erforderlich gehalten oder gibt es begründete Einwände anderer Mitgliedsstaaten gegen die Zulassung wird die Entscheidung auf EU-Ebene im Regelungsausschussverfahren unter Einbindung des wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses der Kommission getroffen. Falls keine Einwände vorliegen und keine ergänzende Prüfung für notwendig gesehen wird, entscheidet die Behörde des Mitgliedstaates in dem der Antrag gestellt wurde.²⁶

In der Praxis wurden alle Zulassungsverfahren für das Inverkehrbringen von GVOs nach der VO 258/1997 auf EU-Ebene behandelt. Im Jahre 2003 laufende Verfahren nach der VO 258/1997 wurden, wenn noch kein Bewertungsbericht an die Kommission weitergeleitet wurde, in ein Verfahren nach der VO 1829/2003 übergeleitet.

Die VO 258/97 sah nationale Schutzmaßnahmen vor, die es ermöglichen bei Vorliegen neuer oder zusätzlicher Informationen oder nach Neubewertung vorliegender Informationen den Einsatz und/oder Verkauf eines GVO im Hoheitsgebiet vorübergehend einzuschränken oder zu verbieten, möglich.²⁷

Das Vorhandensein von zufälligen oder technisch unvermeidbaren Verunreinigungen von nicht zugelassenen GVOs wird darüber hinaus bis zu einem Anteil von 0.5% nicht als Verstoß gegen Art 4 bzw. Art 16 VO 1829/2003, wenn eine befürwortende Sicherheitsbewertung durch die EFSA bzw. ein öffentlich zugängliches Nachweisverfahren vorliegt.²⁸

(g) Grenzüberschreitende Verbringung (Cartagena Protokoll)

Ergänzend zu den Zulassungsbestimmungen für das Inverkehrbringen und damit auch für den Import von GVOs²⁹ ist in Umsetzung der Vorgaben des Cartagena Protokolls über die Biologische Sicherheit durch die VO 1946/2003³⁰ ein Anmelde- und Informationsverfahren basierend auf dem Prior Informed Consent Modus für den erstmaligen Export von GVOs in einen anderen Staat geregelt. Ergänzend werden in

der EU zugelassene GVO dem Biosafety Clearing House nach Art.11 des Cartagena Protokolls gemeldet.

(h) Beteiligung und Information der Öffentlichkeit

In den Zulassungsverfahren sind Informationspflichten und die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen vorgesehen.

Das GTG beinhaltet spezifische Vorgaben hinsichtlich Information und Öffentlichkeitsbeteiligung. So ist in den §§ 28 und 43 GTG im Falle der Arbeiten mit GVOs in geschlossenen Systemen und bei der absichtlichen Freisetzung GVOs die Information und Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren vorgesehen.³¹

In den Verfahren zur Inverkehrbringen von GVOs sind Informationspflichten der Kommission und die Möglichkeit zur Stellungnahme von Seiten der Öffentlichkeit sind in Art 24 RL 2001/18/EG und den Art. 6(7) und 18(7) der VO 1829/2003 unter Bezugnahme auf Art 38(1) VO 178/2002³² vorgesehen.

Die spezifischen Bestimmungen überschneiden sich mit den generellen Bestimmungen zur Umweltinformation. Rechtsgrundlage hierfür auf EU-Ebene ist die Umweltinformationsrichtlinie RL 2003/4/EG.³³ Diese sieht Veröffentlichungspflichten, Mitteilungspflichten auf Antrag, und die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten, wenn Informationen verweigert wurden. Die RL 2003/4/EG ist in Österreich durch das Umweltinformationsgesetz³⁴ umgesetzt. Weitere Vorgaben spezifisch zu Informationspflichten und Öffentlichkeitsbeteiligung bei GVOs auf internationaler Ebene werden nach Ratifizierung die Aarhus Convention in der Fassung der Beschlüsse von Alma Ata³⁵ geben sein.

Informationen über die zugelassenen GVOs geben die Gentechnikregister der Kommission und der Mitgliedstaaten. § 101c (2) GTG schreibt zudem die Veröffentlichung der Orte des Anbaus von zugelassenen GVOs vor.³⁶ Die Gentechnikvorsorgegesetze der Länder sehen zudem weitere Informationspflichten vor, die zum Teil hinsichtlich der mit GVOs bebauten Flächen Doppelmeldungen mit dem Bundesregister verlangen.³⁷ Diese Informationspflichten wären Teil der Risikokommunikation nach dem Konzept der Risikoanalyse der Codex Alimentarius Commission.

2. Risikobewertung, Vorsorgeprinzip und Risikomanagement

(a) Vorbemerkungen

Der Zugang zum Umgang mit Gefahren für die Umwelt, die Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen ist vielschichtig. Von besonderer politischer und wirtschaftlicher Bedeutung sind den grenzüberschreitenden Warenverkehr beschränkende Maßnahmen. Hierbei sind meist die Fälle unproblematisch in denen ein Risiko und die Notwendigkeit von Maßnahmen international anerkannt oder akzeptiert ist. Dies sind Fälle, bei denen das Risiko und die Maßnahmen auf Grundlage international anerkannter und/oder politisch vereinbarter Standards oder Normen beurteilt und ausgelöst werden³⁸ oder wenn Maßnahmen bei Anwendung höherer Standards nachvollziehbar wissenschaftlich begründet werden³⁹.

Streitigkeiten verursachen meist Maßnahmen bei denen über das Ausmaß des Risikos weder in der Politik noch in der Wissenschaft Einigkeit herrscht. In diesen Fällen wird in der juristischen und politischen Argumentation oft das Vorsorgeprinzip bemüht. Es gibt keine international anerkannte Definition des Vorsorgeprinzips, sondern nur zahlreiche Interpretationen.⁴⁰ Tatsächlich ist schon die "gewöhnliche" Risikobewertung eine Art Vorsorge, da in jedem Bewertungsverfahren immer ein gewisses Maß an Unsicherheit gegeben ist.

Üblicherweise wird die Anwendung des Vorsorgeprinzips unter den Prämissen einer potentiellen Gefährdung, bei gleichzeitigem Vorhandensein einer wissenschaftlichen Unsicherheit, die eine abschließende Risikobewertung dieser Gefährdung verunmöglicht, diskutiert. Dazu gibt es 2 divergierende Ansätze.⁴¹

- Folgend dem dogmatischen Ansatz können den Warenverkehr beschränkende Maßnahmen vorübergehend gesetzt werden, wenn ein potentielles Risiko auf Grund wissenschaftlicher Unsicherheit gegeben ist. Das Risiko muss konkret und bewertbar sein.⁴²
- Folgend einem weiteren Ansatz sind selbst für den Fall eines hypothetischen Risikos den Warenverkehr beschränkende Maßnahmen möglich, die zudem solange aufrechterhalten werden, bis das Risiko bewertet werden kann. Dies betrifft sowohl die Fälle für die keine wissenschaftlichen Untersuchungen vorhanden sind, als auch die

Fälle in denen im Zuge eines Zulassungsverfahrens Risikobewertungen gemacht, die aber lückenhaft oder wenig aussagekräftig sind und so Zweifel an der Sicherheit offen lassen.⁴³

Im EU-Recht wird das Vorsorgeprinzip zwar sowohl in Art 174 EG als auch in Sekundärrechtsakten⁴⁴ erwähnt jedoch nicht bzw. nur unbestimmt definiert. Das Vorsorgeprinzip ist damit rechtlich, trotz ständiger EuGH Judikatur und der entsprechenden Mitteilung der Kommission, die unter Heranziehung des Vorsorgeprinzips nur vorübergehende Maßnahmen zulassen, schwer zu fassen.⁴⁵

In der EU gibt es jedenfalls zahlreiche Experten und Politiker, die der Auffassung sind, dass die für die Zulassung von GVOs praktizierte Form der Risikobewertung nicht adäquat ist um mit wissenschaftlichen Unsicherheiten entsprechend umzugehen.⁴⁶

Das Zulassungsverfahren der EU für GVOs, wie es auch in der VO 178/2002⁴⁷ umgesetzt, entspricht dem Konzept der Risikoanalyse der Codex Alimentarius Commission (CAC) bestehend aus Risikobewertung, Risiko-Management und Risiko-Kommunikation.⁴⁸ Der Begriff Risikomanagement wird in diesem Beitrag - ausgenommen im Zusammenhang mit der CAC - als Überbegriff, wie im gewöhnlichen Sprachgebrauch gebraucht, um das laufende Management der Risiken, die von GVOs ausgehen, zu beschreiben.⁴⁹

(b) Risikobewertungen und Zulassungsbeschränkungen von GVOs nach WTO- und EU-Recht

Die Zulassungsbestimmungen der EU für das Inverkehrbringen von GVOs sind sanitäre und phytosanitäre (SPS-)Maßnahmen nach den Maßstäben des WTO-Rechts und entsprechen dem WTO-Recht dem Grunde nach.⁵⁰

Die Regelungen und legislativen Vorgaben der EU beinhalten prozedurale Vorschriften, einschließlich der Definition von Risiken, und Vorgaben hinsichtlich der Interpretation von wissenschaftlichen Erkenntnissen bei der Bewertung von Risiken. Eine wesentliche Rolle spielt hierbei auch das Kriterium wesentlichen Gleichwertigkeit des GVO-Produktes mit herkömmlichen Produkten.⁵¹ Die Bewertung, ob ein GVO ein Risiko darstellt, ist in der Praxis indes keine juristische sondern eine fachspezifische Frage. Hierbei spielen die vorhandenen Informationen, deren Bewertung und die Haltung der handelnden Personen eine große Rolle. Untersuchungen des österreichischen BMGF zeigen, dass Qualität von Risikobewertungen in EU-Zulassungsverfahren sehr

unterschiedlich ist.⁵²

(i) WTO-SPS-Maßnahmen - Grundprinzipien⁵³

WTO Mitglieder können nach Maßgabe des SPS-Abkommens Maßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit von Mensch, Tier- und Pflanzen ergreifen.⁵⁴ SPS-Maßnahmen sollten auf internationale Normen, Richtlinien und Empfehlungen gestützt werden oder diesen entsprechen⁵⁵. Existieren solch nicht, oder wird ein höheres Schutzniveau bezweckt⁵⁶, dürfen SPS-Maßnahmen, folgend den Grundsätzen der Art. 2.2. und 2.3. SPS, nur insoweit angewendet werden dürfen, als sie dem jeweiligen Schutzzweck dienen und auf wissenschaftliche Grundsätze nach den Vorgaben des Art. 5. SPS gestützt sind.⁵⁷ Derartige Maßnahmen bedürfen folgend Art. 5.1. SPS einer wissenschaftlichen Begründung auf Basis einer Risikobewertung.⁵⁸

(ii) Risikobewertungen nach WTO-SPS-Recht

Eine Risikobewertung umfasst folgend Anhang A (4) SPS die Evaluierung der potentiell schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen und Tieren, die aus dem Vorkommen von Zusätzen, Verunreinigungen, Toxinen oder krankheitsverursachenden Organismen in Nahrungsmitteln, Getränken oder Futtermitteln herrühren. Potentiell ist in diesem Zusammenhang eher als „möglich“ den als „wahrscheinlich“ zu interpretieren⁵⁹.

Die Risikobewertung erfordert ein Mindestmaß an prozeduralen Voraussetzungen und besteht aus 3 Elementen.⁶⁰

1. Die Beschreibung des Risikos, dessen Einschleppung verhindert werden soll und die potentiellen ökologischen und ökonomischen Folgen einer Einschleppung.
2. Die Bewertung der Wahrscheinlichkeit der Einschleppung oder der Folgen bei Nicht-Anwendung der betreffenden SPS Maßnahme.
3. Die Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer Einschleppung bei Anwendung der betreffenden SPS-Maßnahme.

Im Rahmen einer Risikobewertung nach Art 5.1. und 5.2. SPS sind nicht nur das verfügbare wissenschaftliche Beweismaterial und relevante Verfahren zu berücksichtigen, sondern es können auch andere Überlegungen einfließen, die über eine quantitative Analyse hinausgehen. Es können auch sozio-politische Erwägungen, wie administrative Schwierigkeiten und Missbrauchsrisiko, in die Bewertung einfließen.⁶¹

(iii) Risikoanalysen und Risikobewertungen nach dem Codex Alimentarius

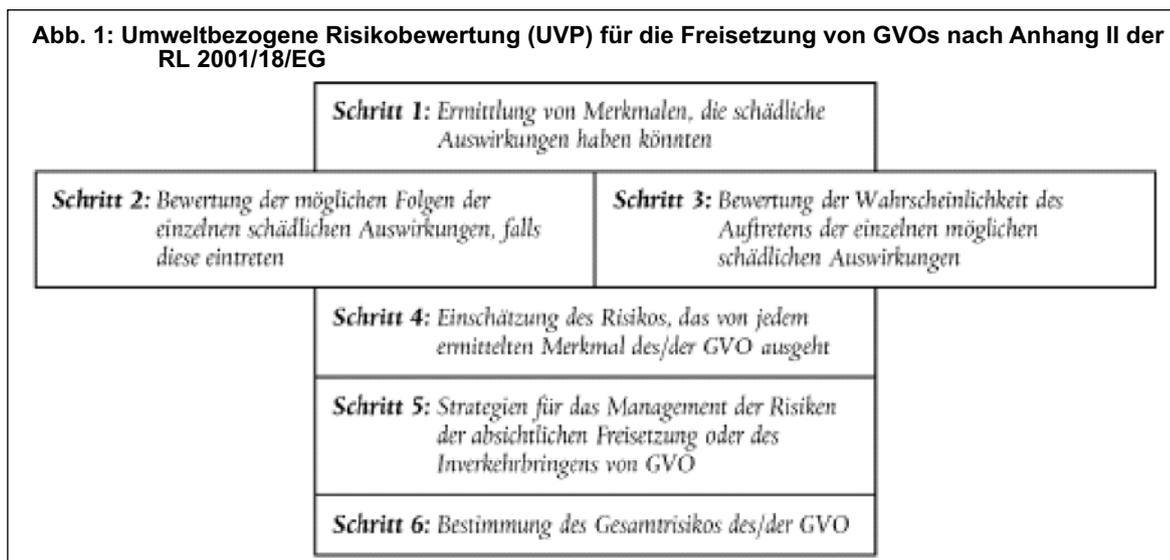
Die FAO/WHO Codex Alimentarius Commission (CAC) erarbeitet international einheitliche Standards für Lebensmittel als solche und Standards hinsichtlich Etikettierung, Lebensmittelhygiene, Rückstände und Verunreinigungen und Analysemethoden. Zweck dieser Standards sind Gesundheitsschutz und die Gewährleistung von fairen Handelspraktiken. Die Codex-Alimentarius-Standards haben zwar keinen verbindlichen Charakter und stellen lediglich Empfehlungen dar, sie dienen aber insbesondere den Entwicklungsländern als Richtschnur für ihre nationalen lebensmittelrechtlichen Regelungen. Die WTO erkennt die Codexstandards als Referenz für die Verkehrsfähigkeit von Lebensmitteln im internationalen Handel.⁶² Die Lebensmittelstandards der EU sind deutlich höher bzw. strenger.

Die Erarbeitung der Standards erfolgt auf Basis der Grundsätze des Procedural Manuals der Codex Alimentarius Commission.⁶³ Dieses beinhaltet Definitionen und Grundsätze für die Risikoanalyse für das Verfahren der CAC Entwicklung von Standards von Lebensmitteln. Eine Risikoanalyse besteht folgend diesem aus der Risikobewertung, dem Risiko-Management und der Risiko-Kommunikation. Die Risikobewertung für Lebensmittel besteht wiederum aus einen wissenschaftlich untermauerten in den 4 Stufen, Gefahrenidentifizierung, Gefahrenbeschreibung, Expositionsabschätzung und Risikobeschreibung, durchgeführten Prozess.⁶⁴

Die von der CAC verabschiedeten Grundsätze für die Risikoanalyse von gentechnisch veränderten Lebensmitteln⁶⁵ bauen auf den allgemeinen Grundsätzen des Procedural Manuals. Die Grundsätze für die Risikoanalyse von gentechnisch veränderten Lebensmitteln werden durch Leitlinien für die Sicherheitsbewertung von Lebensmitteln aus GVO-Pflanzen⁶⁶ und für Lebensmittel die mit Hilfe gentechnisch veränderter Mikroorganismen hergestellt wurden⁶⁷, ergänzt. Ein wesentlicher Bestandteil der Risikobewertung ist nach diesen Grundsätzen und Leitlinien eine Sicherheitsbewertung auf Basis der Konzepts der wesentlichen Gleichwertigkeit.⁶⁸ Dem „Vorsorgeprinzip“ wird in den Grundsätzen für die Risikoanalyse von gentechnisch veränderten Lebensmitteln unter dem Titel Risiko-Management nur insofern Rechnung getragen, dass im Falle von wissenschaftlichen Unsicherheiten geeignete Maßnahmen zu setzen seinen.⁶⁹

Grundsätze für die Risikoanalyse von gentechnisch veränderten Lebensmitteln und die sie ergänzenden

Abb. 1: Umweltbezogene Risikobewertung (UVP) für die Freisetzung von GVOs nach Anhang II der RL 2001/18/EG



Leitlinien haben auf Grund der Bestimmung von Art. 3.1. und Annex A (3a) SPS für die Risikoanalysen und Bewertung eine rechtliche Relevanz für das WTO-SPS-Recht, insbesondere für Art.5.1. SPS.

Die allgemeinen Grundsätze des Procedural Manuals zur Risikoanalyse sind, da sie formell nur für das interne Verfahren gelten, keine offizielle Norm oder Leitlinie der CAC. Zurzeit wird in der CAC an formellen Richtlinien für die Risikoanalyse hinsichtlich der Sicherheit von Lebensmitteln zwar gearbeitet. Eine Beschlussfassung ist angesichts der Meinungsverschiedenheiten über die Verankerung des Vorsorgeprinzips allerdings in weiter Ferne.⁷⁰

(iv) Risikobewertungen nach EU-Gentechnik-Recht

Die nach den in Anhang II der RL 2001/18/EG genannten Grundsätzen, durchzuführende umweltbezogene Risikobewertung (Umweltverträglichkeitsprüfung) entspricht im Prinzip den Vorgaben des WTO-SPS-Rechts⁷¹ hinsichtlich Risikobewertungen. Eine WTO-konforme Risikobewertung ist damit Grundlage für alle Freisetzungsanträge und Anträge für das Inverkehrbringen von GVOs nach den nationalen Gesetzen folgend der RL 2001/18/EG und der VO 1829/2003.

Anhang II der RL 2001/18/EG, ergänzt durch Leitlinien⁷², sieht entsprechend dem „Vorsorgeprinzips“ auf wissenschaftlicher Grundlage für die umweltbezogene Risikobewertung (Umweltverträglichkeitsprüfung) folgende Schritte vor (siehe Abb. 1):

- Schritt 1: Ermittlung von Merkmalen, die zu schädlichen Auswirkungen führen könnten
- Schritt 2: Bewertung der möglichen Folgen der

einzelnen schädlichen Auswirkungen, falls diese eintreten

- Schritt 3: Bewertung der Wahrscheinlichkeit des Auftretens der einzelnen möglichen schädlichen Auswirkungen
- Schritt 4: Einschätzung des Risikos, das von jedem ermittelten Merkmal des/der GVO ausgeht
- Schritt 5: Strategien für das Management der Risiken der absichtlichen Freisetzung oder des Inverkehrbringens von GVO
- Schritt 6: Bestimmung des Gesamtrisikos des/der GVO

Die im WTO-Gentechnik-Panel behandelten Streitigkeiten hatten ihre Ursache auch nicht in der im EU-Recht vorgeschriebenen umweltbezogenen Risikobewertung oder in der prinzipiellen Notwendigkeit eines Zulassungsverfahrens, sondern in einer nicht Art.8 iVm Anhang C1 SPS entsprechenden Zulassungspraxis und Verfahrensdauer.⁷³

(v) Vorübergehende Schutzmaßnahmen nach WTO-SPS-Recht und EU-Gentechnikrecht („Vorsorgeprinzip“)

Das WTO-Recht erwähnt weder in den Verträgen das Vorsorgeprinzip, noch erkennt die DSB-Judikatur das Vorsorgeprinzip als solches als völkerrechtliches Prinzip an.⁷⁴

In Fällen in denen das einschlägige wissenschaftliche Beweismaterial nicht ausreicht, kann ein Staat folgend Art.5.7.SPS vorübergehend aufgrund der verfügbaren Angaben Maßnahmen einführen. Folgend der DSB Judikatur wird dadurch dem Vorsorgeprinzip, durch die Möglichkeiten spezifische

Maßnahmen mit höherem Schutzniveau⁷⁵ und vorübergehende⁷⁶ SPS-Maßnahmen zu setzen, Rechnung getragen⁷⁷. Das Vorsorgeprinzip kann damit nicht als genereller Rechtfertigungsgrund für dauerhafte nationale Beschränkungen herangezogen werden. In eine Risikobewertung zur Rechtfertigung einer andauernden Maßnahme müssen ausschließlich konkrete oder wissenschaftlich bewertbare Risiken und keine theoretisch möglichen Risiken einfließen.⁷⁸

Prinzipiell wären damit nach WTO-Recht vorübergehende Schutzmaßnahmen einzelner EU-Mitglieder, wie Importverbote für bestimmte GVOs auf Basis der RL 2001/18/EG (bzw. VO 258/97) möglich, solange kein allgemeines Verbot ausgesprochen wurde bzw. solange sie nicht zu Dauermaßnahmen werden.⁷⁹ Die WTO-Mitglieder haben sich zu bemühen die notwendigen zusätzlichen Informationen für eine objektivere Risikobewertung einzuholen.⁸⁰

Schutzklauseln sind, laut einschlägiger Judikatur des EUGH zu neuartigen Lebensmitteln und GMOs, eine besondere Ausprägung des Vorsorgeprinzips.⁸¹ Schutzmaßnahmen sind nur als vorläufige Maßnahmen und auch nur dann zulässig, wenn sie auf eine möglichst umfassende Risikobewertung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des konkreten Falles gestützt sind. Schutzmaßnahmen, die aufgrund der Schutzklausel getroffen werden, können nicht wirksam mit einer rein hypothetischen Betrachtung des Risikos begründet werden, die auf bloße, wissenschaftlich noch nicht verifizierte Vermutungen gestützt wird.⁸²

(vi) Dauernde Beschränkungen des freien Warenverkehrs nach EU-Recht

Unter Anwendung von Art.30 EG sind prinzipiell dauernde Beschränkungen des freien Warenverkehrs durch einen Mitgliedstaat möglich. Solche Maßnahmen sind nach ständiger Judikatur des EuGH eine eng auszulegende Ausnahme vom Grundsatz des freien Warenverkehrs (Cassis-Formel) und sind eigentlich nur in nicht-harmonisierten Rechtsbereichen und daher kaum im Gentechnikrecht denkbar. Derartige Maßnahmen müssen auf eine eingehende Prüfung des Risikos gestützt werden. Die in diesem Zusammenhang vom Mitgliedstaat durchzuführende Risikobewertung hat den Wahrscheinlichkeitsgrad der schädlichen auf die menschliche Gesundheit sowie der Schwere dieser potenziellen Auswirkungen zu beurteilen. Eine solche Risikobewertung kann ergeben, dass wissenschaftliche Unsicherheiten hinsichtlich des Vorliegens und des Umfangs tatsächlicher Gefahren für die öffentliche Gesundheit

bestehen. Unter solchen Umständen ist einem Mitgliedstaat zuzugestehen, dass er nach dem Vorsorgeprinzip Schutzmaßnahmen trifft, ohne abwarten zu müssen, dass das Vorliegen und die Größe dieser Gefahren klar dargelegt sind.⁸³

Nach Art 95(5) EG ist die Einführung neuer einzelstaatlicher Bestimmungen möglich, die auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsumwelt aufgrund eines spezifischen Problems für diesen Mitgliedstaat beruhen, das sich nach dem Erlass der Harmonisierungsmaßnahme ergibt. Der EuGH entschied allerdings in den Rs T-366/03 und T-235/04⁸⁴, dass das österreichische Gentechnik-Verbotsgesetz 2002 nicht den Anwendungsvoraussetzungen des Art 95(5) EG entsprach. Ob das Gesetz als Präventivmaßnahme im Sinne des Vorsorgeprinzips von Art. 174(2) EG darstellt, wurde nicht geprüft, da die Anwendungsvoraussetzungen für diesen Artikel in diesem Falle nicht gegeben waren.⁸⁵

(vii) Das Vorsorgeprinzip im Völkerrecht

Die juristische Definition und Auslegung des Vorsorgeprinzips im WTO- und EU-Recht decken sich nicht immer mit der Auslegung des in der Rio Declaration der UNO beschlossenen Vorsorgeprinzips.⁸⁶ Das Vorsorgeprinzips der Rio Deklaration fordert, dass, wenn schwere und irreversible Schäden drohen, Mangel an voller wissenschaftlicher Sicherheit nicht als Begründung genutzt werden darf, um kosten-effektive Umweltschutzmaßnahmen verschieben.

Das Cartagena-Protokoll der Biodiversitätskonvention reflektiert darauf aufbauend das Vorsorgeprinzip spezifisch auf GVOs bezogen.⁸⁷

Jeder Staat hat folgend dem Cartagena-Protokoll das Recht importbeschränkende Maßnahmen für bestimmte GVOs zu setzen, um potentielle schädliche Auswirkungen auf die Biodiversität und Risiken für die menschliche Gesundheit zu verhindern oder zu minimieren, wenn hinsichtlich eines GVOs mangelnde wissenschaftliche Sicherheit auf Grund unzureichender Informationen oder unzureichenden Wissens gegeben ist.⁸⁸

Das Cartagena-Protokoll enthält indes keine prozeduralen Vorgaben. Das Cartagena-Protokoll beschreibt mehr einen politischen Handlungsspielraum für das Vorsorgeprinzip, der in der Praxis trotz „mutual supportivness“ der Rechtskreise⁸⁹ durch WTO-SPS-Recht und intern in der EU trotz Einstufung des Cartagena-Protokoll als umweltpolitische Maßnahme⁹⁰ durch das EU-Recht und EuGH-Judika-

tur im Bereich GVO-Zulassungen eingeengt wird. Das WTO-Gentechnik-Panel vermeidet jedoch eine inhaltliche Diskussion ob der Rechtskreis WTO-Recht gegenüber dem Cartagena-Protokoll Vorrang hätte, sondern stellt nur fest, dass das Cartagena Protokoll im Verhältnis zwischen der EU und den klagenden WTO-Mitgliedern USA, Argentinien und Kanada nicht anwendbar sei, weil das Cartagena Protokoll zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung von der EU und diesen Staaten noch nicht ratifiziert war und sie deswegen keine Parteien des Cartagena Protokoll waren.⁹¹

(viii) Österreichische nationale Verkehrsbeschränkungen für bestimmte GVOs

Österreich hat auf Grundlage der Schutzklauseln der RL 2001/18/EG⁹² und der VO 258/97 nach § 60 (1) Gentechnikgesetz nationale Verkehrsbeschränkungen für 4 GVOs erlassen. Diese Verkehrsbeschränkungen beinhalten ein Verwendungsverbot als Futtermittel, Lebensmittel und Saatgut und betreffen die Sorten die die GVO-Konstrukte Mais Bt 176⁹³, Mais MON 810⁹⁴, Mais T 25⁹⁵ und Raps GT 73⁹⁶ beinhalten. Als Begründung für diese Maßnahmen werden jeweils bestimmte in Studien dokumentierte Unsicherheiten hinsichtlich der Wirkungsweise der jeweiligen Sorte angeführt, die einer weitergehenden Erforschung bedürfen. Die österreichische Argumentation bedient sich des Vorsorgeprinzips im politischen Verständnis, erfüllt damit aber nicht die rechtlichen Vorgaben nach einer Risikobewertung nach EU-Recht und WTO-Recht. Die Vorschläge der Kommission zu den ersten 3 Verkehrsbeschränkungen verlangen allesamt deren Aufhebung, da diese nach Ansicht der wissenschaftlichen Ausschüsse die Verkehrsbeschränkungen nicht durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse untermauert wurden.⁹⁷ Das WTO-Gentechnik-Panel kommt zu denselben Schlüssen.⁹⁸

(c) Risikomanagement in der EU und in Österreich

Das Management der Risiken die von GVOs ausgehen, wird in der EU und in Österreich mittels Regeln zu Koexistenz, Haftung, Kennzeichnung, Information der Öffentlichkeit und Rückverfolgbarkeit implementiert.

(i) Koexistenz

Koexistenz bedeutet laut den Leitlinien der Kommission⁹⁹, unter Einhaltung der Etikettierungs- und Reinheitsvorschriften, eine Wahlfreiheit und ein Nebeneinander zwischen konventionellen, ökologi-

schen oder GV-Produktionssystemen. Die Mitgliedstaaten haben auf Grund der Vorgaben dieser Leitlinie unter Einbeziehung der Landwirte und anderer Beteiligter und unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen und regionalen Gegebenheiten entsprechende Strategien und geeignete Verfahren auf einzelstaatlicher oder regionaler Ebene zu erarbeiten und umzusetzen. Die Leitlinien zur Koexistenz sehen u.a. Maßnahmen im landwirtschaftlichen Betrieb hinsichtlich Aussaat, Kulturpflege, Transport und Lagerung, Zusammenarbeit von Nachbarbetrieben, insbesondere durch abgestimmte Managementmaßnahmen, freiwillige Vereinbarungen zwischen Landwirten in Gebieten mit einheitlichen Produktionssystemen, Überwachungssysteme, Standortregister Aufzeichnungspflichten und Schlichtungsverfahren für Streitfälle vor.

Die Herausforderung Koexistenz wurde folgend in einer Reihe von (theoretischen) Fallstudien auf nationaler¹⁰⁰ und EU-Ebene¹⁰¹ untersucht. Besonders schwierig und risikoreich ist es die Koexistenz zwischen GVO-Anbau und Biologischer Landwirtschaft zu gestalten. Folgend Art.5 (5f) und Art. 6(1d)VO 2092/91 über den ökologischen Landbau¹⁰² dürfen bei der Erzeugung biologischer Lebensmittel keine gentechnisch veränderten Organismen verwendet werden. Auch unbeabsichtigte von Nachbargrundstücken ausgehende Verunreinigungen des Erntegutes eines Biobetriebes über den Grenzwert von 0,9%¹⁰³ hinaus, würde dessen Verwendung im eigenen Biobetrieb nicht gestatten.

Auf Basis der Leitlinien der Kommission wurde in Österreich von der AGES ein Bericht mit Empfehlungen für eine nationale Koexistenzstrategie ausgearbeitet. Diese Strategie sieht u.a. Verbot des Anbaus von GVOs in Naturschutzgebieten und auf ökologisch sensiblen Flächen, geschlossene Saatgutvermehrungsgebiete, die Einrichtung von Anmeldeverfahren für den GVO-Anbau auf Länderebene und Haftungsregeln vor.

Die Leitlinien der Kommission und die Empfehlungen für eine nationale Koexistenzstrategie flossen in das Gentechnikgesetz des Bundes und in die Gentechnik-Vorsorgegesetze der die Bundesländer ein. Die Empfehlung hinsichtlich geschlossener Saatgutvermehrungsgebiete wurde mit der Saatgut-Anbaugebiete-Verordnung¹⁰⁴ umgesetzt.

(ii) Haftungsregelungen (Österreich)

Im österreichischen Gentechnikgesetz ist ergänzend zu den Haftungs- und Schadenersatzbestimmungen des ABGB eine verschuldensunabhängige Haftungsregelung für Arbeiten mit GVOs in geschlossenen

Systemen und bei deren Freisetzung (§§ 79a ff GTG) im Falle von Personen, Sach- und Umweltschäden vorgesehen und umfasst auch Wiederherstellungspflichten (§ 101a GTG). Diese Haftung tritt auch ein, wenn die Arbeiten oder die Freisetzung genehmigt waren. Die Haftung erfasst nur Tätigkeiten bis zur Genehmigung/Zulassung des Inverkehrbringens nach dem GTG oder der VO 1829/2003. Schäden die durch zugelassene Produkte entstehen fallen unter das Produkthaftungsrecht.¹⁰⁵

§ 79k GTG sieht darüber hinaus für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes gegenüber seinem Nachbarn¹⁰⁶, wenn dieser (zum Verkehr zugelassene) GVOs anbauen will, einen Unterlassungsanspruch und nach dem Anbau einen Schadenersatzanspruch hinsichtlich der Einwirkungen, die von den GVOs ausgehen, vor, wenn diese Einwirkungen das ortsübliche Maß überschreiten oder die Benützung des betroffenen Grundstücks wesentlich beeinträchtigen. Eine solche Beeinträchtigung liegt jedenfalls dann vor, wenn der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Erzeugnisse seines Grundstücks aufgrund der Einwirkungen nicht oder nicht in der von ihm beabsichtigten Art und Weise in den Verkehr bringen kann. Im Falle eines Schadens gilt eine erleichterte Beweisführung durch Glaubhaftmachung, die allerdings durch die Darlegung der Unwahrscheinlichkeit widerlegt werden kann. Diese Bestimmung hat grundsätzlich für den biologischen Landbau aber auch für die konventionelle Landwirtschaft angesichts der österreichischen Verbrauchererwartungen oder Bedingungen in Lieferverträgen eine wichtige Bedeutung. Für die Praxis ist im ersten Schritt ein Schlichtungsverfahren vorgesehen (§ 79m GTG), um den Betroffenen so möglicherweise schwierige und kostspielige Verfahren zu ersparen.

(iii) Gentechnik-Vorsorgegesetze der österreichischen Länder

Die Gentechnik-Vorsorgegesetze der Bundesländer¹⁰⁷ beinhalten verschiedenste Maßnahmen um unerwünschte Nebenwirkungen wie Kontaminationen anderer landwirtschaftlicher Produkte, insbesondere des biologischen Landbaus zu verhindern und um Naturschutzanliegen abzusichern. Als Maßnahmen sind allgemeine Bestimmungen zur Koexistenz, Anzeigepflichten für das Ausbringen von GVOs mit der Möglichkeit der Untersagung¹⁰⁸, Bewilligungspflichten für das Ausbringen von GVOs¹⁰⁹, Informationspflichten vor dem Ausbringen gegenüber Anrainern und der Öffentlichkeit¹¹⁰, Wiederherstellungs-¹¹¹ und Entschädigungspflichten im Falle rechtswidri-

gen Ausbringens von GVOs¹¹² und die Veröffentlichung bzw. Dokumentation aller GVO Ausbringungen¹¹³ vorgesehen. Die Haftungsregelungen des GTG in Verbindung mit den Haftungsregeln der Gentechnik-Vorsorgegesetze der Bundesländer erfüllen schon teils die Vorgaben der UmwelthaftungsRL 2004/35/EG¹¹⁴ hinsichtlich GVOs. Ausgehend von den beiden Regionen Oberösterreich und Toskana haben sich am 4. November 2003 zehn europäische Regionen zum „Europäischen Netzwerk der GVO-freien Regionen“¹¹⁵ zusammengeschlossen. Die 10 „Landwirtschaftsminister“ der Regionen unterzeichneten ein gemeinsames Dokument, wonach sich die Unterzeichner das Recht vorbehalten, GVOs in ihrem Gebiet zu verbieten. In der Zwischenzeit haben zahlreiche Regionen aus acht EU-Mitgliedsstaaten (Italien, Frankreich, Spanien, Deutschland, Griechenland, Polen, UK und Österreich¹¹⁵) das Dokument unterzeichnet. Der ursprüngliche Gesetzesentwurf für das oberösterreichische Gentechnik-Verbotsgesetz 2002 sah ein gänzlich Verbot des Anbaus von Saat und Pflanzgut, das aus GVO besteht oder GVO enthält, sowie der Zucht und des Freilassens von transgenen Tieren zu Zwecken der Jagd und der Fischerei vor. Im darauf folgenden Verfahren¹¹⁶ stellte der EuGH fest¹¹⁷, dass Österreich nicht nachweisen konnte, dass das mit der Richtlinie 2001/18 sichergestellte Umweltschutzniveau aufgrund eines spezifischen Problems in Österreich nicht hinnehmbar ist, und damit die Voraussetzungen für den Ausnahmen von Harmonisierungsmaßnahmen folgend Art. 95 (5) 5 EG nicht gegeben waren.

(iv) Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von GVOs in Lebens- und Futtermitteln

Die Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie die Regelungen um deren Rückverfolgbarkeit zu garantieren sind durch die VO 1830/2003¹¹⁸ bzw. nach den RL 2001/18/EG und RL 98/95/EG¹¹⁹ geregelt. Lebens- und Futtermittel sowie sonstige Produkte, die aus GVO bestehen oder GVO enthalten sind folgend diesen Regelungen mit dem Vermerk „Dieses Produkt enthält genetisch veränderte Organismen“ oder „Dieses Produkt enthält [Bezeichnung des Organismus/der Organismen], genetisch verändert“ auf dem Etikett, auf dem Behältnis, in dem das Produkt dargeboten wird, oder im Zusammenhang mit der Darbietung des Produkts zu kennzeichnen. Die im Geschäftsverkehr Beteiligten haben zwecks Rückverfolgbarkeit den Geschäftsverkehr zu dokumentieren.¹²⁰

Von diesen Verpflichtungen ausgenommen sind Produkte, die Spuren von zugelassenen GVOs von nicht mehr als 0,9 % bzw nicht zugelassenen GVOs von nicht mehr als 0,5% enthalten, sofern diese Spuren zufällig oder technisch nicht zu vermeiden sind.¹²¹

(v) Saatgutkennzeichnung

Saatgut einer genetisch veränderten Sorte muss entsprechend den Vorgaben der RL 98/95/EG auf jedem Etikett oder jedem amtlichen oder sonstigen Begleitpapier klar als solches gekennzeichnet sein. Weder aus der RL 98/95/EG noch aus der VO 1829/2001 lässt sich eindeutig erschließen welcher Grenzwert für Verunreinigungen von Saatgut mit GVOs zu gilt.¹²² Die Kommission sieht zwar in ihren Leitlinien zur Koexistenz den Schwellenwert für Verunreinigungen gleich mit dem Grenzwert für die Kennzeichnungspflicht.¹²³ Diese Empfehlungen haben aber keinen rechtlich bindenden Charakter.

Österreich hat deswegen ergänzend einen Grenzwert hinsichtlich von Verunreinigungen mit GVOs von 0,1% für Saatgut nicht gentechnisch veränderter Sorten festgelegt¹²⁴. Hinsichtlich dieser Saatgut-Gentechnik-Verordnung ist seit 2004 ein Vertragsverletzungsverfahren anhängig. Die EU-Kommission ist der Ansicht, dass die Saatgut-Gentechnik-Verordnung GVO-Verunreinigungen „verboten“ und dadurch den freien Warenverkehr mit Saatgut behindere.

3. Rechte an Genetisch Veränderten Organismen und genetischen Ressourcen

Gentechnik ist eine innovative, umstrittene aber vor allem auch eine kommerziell interessante Branche. Die Gentechnikbranche ist insbesondere von Seiten verschiedenster NGOs herber Kritik ausgesetzt.¹²⁵ Faktum ist, dass es eine gewisse Konzentration der wirtschaftlichen Aktivitäten¹²⁶ und bei Patentanmeldungen im Bereich der landwirtschaftlichen Gentechnik gibt.

Die Sicherung des geistigen Eigentums an Erfindungen und Entwicklungen in der Gentechnik erfolgt vorwiegend über das Patentrecht.¹²⁷ Hierbei kann es aber Überschneidungen mit dem Sortenschutzrecht und Rechten an genetischen Ressourcen geben.

Für manche Pflanzen sind derartig viele Patente angemeldet, dass man die Patentfamilien¹²⁸ in Form von Patentlandschaften beschreibt.¹²⁹ So umfasst die Patentlandschaft für Promotergene im Reis 69 Patentfamilien. Die Patentlandschaft für Promotergene im Mais besteht aus weltweit 750 Patentertei-

lungen in 70 Patentfamilien. Die Inhaber der Patente sind in diesen Fällen zu 60% bzw. 90% multinationale Unternehmen. Die übrigen Patente halten Universitäten oder staatliche Forschungsanstalten.¹³⁰

Das Beispiel der auch markenrechtlich geschützten Reissorte GoldenRice zeigt die Bedeutung des Patentrechts bei gentechnisch veränderten Pflanzensorten. GoldenRice ist eine Reissorte mit erhöhten Nährstoffgehalten, insbesondere erhöhtem Pro-Vitamin A Gehalt. GoldenRice ist durch 70 Patente (Patentfamilien) geschützt. In der EU und den USA wurden davon rund 40, in den Produktionsländern im Schnitt 10 Patente angemeldet/erteilt. Festzustellen welcher Patentinhaber gegenüber welchem lizenzpflichtig ist, stellt schon eine Herausforderung dar.

(a) Rechte an Biopatenten

Das Patentrecht ist grundsätzlich auf nationaler Ebene geregelt. Das TRIPS-Abkommen¹³¹ der WTO und die Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ)¹³² geben aber auf multilateraler Ebene die wichtigsten Eckpunkte für das Patentrecht vor. Auf Grund der politischen Bedeutung sind auf EU-Ebene die Vorgaben für die Patentierung biotechnologischer Erfindungen über die Biotechnologierichtlinie RL 98/44/EG¹³³ harmonisiert.

Patente sind prinzipiell nur für Erfindungen möglich und nicht für Entdeckungen. Die bloße die Entdeckung eines Gen und seine herkömmliche Funktionsweise ist damit nicht patentierbar.¹³⁴

(i) TRIPS

Das TRIPS-Abkommen regelt in den Artikeln 27 bis 34 die Mindeststandards für den Patentschutz. Patentfähige Gegenstände sind nach Art 27 (1) Erfindungen auf allen gebieten der Technik, sowohl Erzeugnisse als auch Verfahren, vorausgesetzt das sie neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind. Die Paragraphen 2 und 3 ermöglichen es den WTO-Mitgliedern, in ihrer nationalen Gesetzgebung gewisse Ausnahmen von der Patentierbarkeit vorzusehen. So können die WTO-Mitglieder Pflanzen und Tiere und biologische Verfahren von der Patentierbarkeit ausschließen. Nicht ausgeschlossen werden können die Patentierbarkeit von Mikroorganismen, mikrobiologische und nicht-biologische Verfahren. Für Pflanzensorten ist, falls das Patentsystem nicht angewendet wird jedenfalls ein an anderes „Sui generis System“ vorzusehen. Pflanzensorten sind in der Praxis in den meisten Staaten nach den Vorgaben den UPOV Konvention über das Sortenschutzrecht geschützt.¹³⁵

(ii) Biotechnologierichtlinie

Die Biotechnologierichtlinie RL 98/44/EG¹³⁶ ist einer der wenigen Harmonisierungsmaßnahmen der EG im Bereich der geistigen Eigentumsrechte. Die Biotechnologierichtlinie ist als Umsetzung des TRIPS Abkommen und der der Biodiversitätskonvention zu sehen.

Folgend der RL 98/44/EG können Erfindungen patentiert werden, wenn sie ein Erzeugnis, das aus biologischem Material besteht oder dieses enthält, oder ein Verfahren, mit dem biologisches Material hergestellt, bearbeitet oder verwendet wird, zum Gegenstand haben. Es gilt dafür die generelle Voraussetzung für Patente, nämlich, dass die Erfindung neu ist, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht und gewerblich anwendbar ist. Biologisches Material, das mit Hilfe eines technischen Verfahrens aus seiner natürlichen Umgebung isoliert oder hergestellt wird, kann auch dann Gegenstand einer Erfindung sein, wenn es in der Natur schon vorhanden war.¹³⁷

Biologisches Material ist in diesem Sinne ein Material, das genetische Informationen enthält und sich selbst reproduzieren oder in einem biologischen System reproduziert werden kann. Ein mikrobiologisches Verfahren ist jedes Verfahren, bei dem mikrobiologisches Material verwendet, ein Eingriff in mikrobiologisches Material durchgeführt oder mikrobiologisches Material hervorgebracht wird.

Pflanzensorten und Tierrassen und im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tiere sind nicht patentierbar. Erfindungen, deren Gegenstand Pflanzen oder Tiere sind, können jedoch patentiert werden, wenn die Ausführungen der Erfindung technisch nicht auf eine bestimmte Pflanzensorte oder Tierrasse beschränkt ist.

(b) Sortenschutzrechte

Für die Gestaltung des Sortenschutzes gibt das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen) Vorgaben auf multilateraler Ebene. Die Umsetzung erfolgt sowohl auf EU-Ebene durch die VO 2100/94¹³⁸ und national über das Sortenschutzgesetz.

Das Sortenschutzrecht ist genauso wie das Patentrecht ein gewerbliches Schutzrecht. Die Voraussetzungen für das Sortenschutzrecht, Unterscheidbarkeit, Homogenität, Beständigkeit und Neuheit sind aber an die Besonderheiten der Züchtung (biologisches Verfahren) von Pflanzensorten angepasst. Das Sortenschutzrecht unterscheidet sich darüber hinaus durch das Landwirteprivileg und das Züchterprivileg von Patentrecht.

Das Landwirteprivileg gestattet Landwirten im eigenen Betrieb gewonnenes Erntegut einer geschützten Sorte für einen weiteren Anbau zu verwenden. Im UPOV-Übereinkommen ist das Landwirteprivileg eine fakultative Bestimmung. In der VO 2100/94 ist dieses jedoch eingeschränkt. Ein Landwirteprivileg für gentechnisch veränderte Sorten ist in der EU auch im Patentrecht¹³⁹ im Umfang desjenigen der VO 2100/94 vorgesehen.

Das Züchterprivileg gibt einem Züchter die Möglichkeit auf Pflanzensorten für die weitere Züchtung zurückgreifen ohne vorher die Zustimmung des Sortenschutzinhabers einholen zu müssen.¹⁴⁰ Hierfür ist auch keine Abgeltung zu leisten.

Das Züchterprivileg hat keine korrespondierende Bestimmung im Patentrecht. Die Ausnahmen für Forschung und Experimente mit patentierten Erfindungen, die sich aus dem Patentrecht ergeben¹⁴¹, sind keinesfalls mit Sortenschutzrecht vergleichbar, da spätestens mit der Verwertung einer auf einem Patent aufbauenden Verbesserung, das zu Grunde liegende Patentrecht voll wirkt.

Ein möglicher Konflikt zwischen Pflanzenzüchtung und Patentrechten, kann durch die Möglichkeit der Einräumung von Zwangslizenzen nach Art.12. RL 98/44 EG gelöst werden¹⁴². Zwangslizenzen sind nach Art.30 und 31 TRIPS Abkommen möglich.

(c) Patentrechte an transgenen Zuchtieren

Das Tierzuchtrecht sieht weder auf europäischer noch auf österreichischer Ebene eigene Rechte an einer Rasse oder am Zuchtwert vor. Das Recht den „spezifischen Zuchtwert“ eines Tieres zu nutzen und weiter zu verwerten, wird im allgemeinen bei Verkauf eines Zuchttieres oder von tierischem Vermehrungsmaterial (Samen, Embryos) mit übertragen.

Hinsichtlich transgener Zuchttiere greift jedoch das Patentrecht. Ein Biopatent, das bei einem Zuchttier zu einer besonderen Eigenschaft führt, besteht unabhängig vom jeweiligen Zuchttier und seinen Nachkommen. Wird das Recht zur Patentnutzung nicht ausdrücklich bei Verkauf des Zuchttiers mitübertragen, kann ein solches Tier nur im Rahmen der (normalen) landwirtschaftlichen Tätigkeit aber nicht für gewerblichen Zucht genutzt werden.¹⁴³

(d) Rechte an genetischen Ressourcen

Die Abstimmung zwischen UPOV-Übereinkommen, TRIPS Biodiversitätskonvention und dem FAO Treaty on Plant Genetic Resources ist weder auf inter-

nationaler noch auf nationaler Ebene gänzlich ausdiskutiert.

(i) Biodiversitätskonvention (CBD)

Eine genetische Ressource ist nach der Definition der Biodiversitätskonvention (CBD)¹⁴⁴ genetisches Material von tatsächlichem oder potentiellm Wert. Genetische Ressourcen, oft in Verbindung mit spezifischem traditionellen Wissen stellen eine wichtige Quelle für biotechnologische Erfindungen dar. Das Recht der Staaten ihre eigenen genetischen Ressourcen zu nutzen, zu schützen und den Zugang zu diesen zu regeln, wird in den Art 3, 8, 10, 15, 16 und 19 CBD anerkannt. Die CBD regelt jedoch nicht die Eigentumsrechte an genetischen Ressourcen.

Art 15 (1) der CBD legt fest, dass die Regelung des Zugangs zu genetischen Ressourcen den einzelnen Staaten unterliegt und durch die jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu regeln ist. Art 15 (7) der CBD sieht eine faire und gerechte Teilung an der kommerziellen Nutzung von genetischen Ressourcen vor („Benefit Sharing“).

Folgend den „Bonn Guidelines“ der CBD¹⁴⁵ soll der Zugang zu genetischen Ressourcen von Interessenten aus anderen Staaten der vorherigen Zustimmung des jeweiligen Staates bedürfen (Prior Informed Consent) in dem die Ressource vorhanden ist. Die Parteien der CBD wären verpflichtet Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen zu setzen, die sichern, dass die Ergebnisse der Forschung oder die Vorteile, die sich aus der kommerziellen Nutzung einer genetischen Ressource ergeben, auch den Staaten zu Gute kommen, die diese genetische Ressource zur Verfügung gestellt haben. Bei einer grenzüberschreitenden ex-situ Nutzung wäre beispielsweise zwischen der Regierung des Staates in dem diese Region liegt und der interessierten Forschungseinrichtung oder dem interessierten Unternehmen eine Vereinbarung über die Verwertung der genetischen Ressource zu schließen ist¹⁴⁶.

(ii) FAO Treaty on Plant Genetic Resources

Der Zugang zu genetischen Ressourcen wird ergänzend zur CBD durch das „Internationales Abkommen der FAO über pflanzengenetische Ressourcen für Lebensmittel und Landwirtschaft“¹⁴⁷ für Pflanzen, die für die menschliche Ernährung von grundlegender Bedeutung sind, geregelt. Diese Vorgaben betreffen sowohl die Züchtung als auch die Gentechnik.

Die Hintergründe für dieses Abkommens sind die gegenseitige Abhängigkeit der Staaten in der Nut-

zung von pflanzengenetischen Ressourcen in der Landwirtschaft und das Faktum, dass im landwirtschaftlichen Bereich die meisten genetischen Ressourcen nicht eindeutig einem einzigen Ursprungsland zugeordnet werden können. Da ein bilateraler Absatz für die Aufteilung des Nutzens aus der Nutzung von genetischen Ressourcen wie in der CBD vorgesehen, bei landwirtschaftlichen Nutzpflanzen nicht möglich erscheint, wurde im Rahmen dieses Abkommens ein multilateraler Ansatz entwickelt. Durch das Abkommen wird durch die Vertragsparteien ein freier Zugang zu genetischen Ressourcen für die Weiterzüchtung und Forschung bei 65 Pflanzen, v.a. Getreide, Öl- und Eiweißpflanzen, einigen Futterpflanzen, Gräsern und Gemüsearten, für die landwirtschaftliche Nutzung gesichert. Für Non-Food oder Non-Feed Nutzungen sind die vorteilhaften Regelungen des Abkommens nicht anwendbar. In diesem Falle gelten weiterhin die Vorgaben der CBD.

Für diese 65 Pflanzenarten, die in das multilaterale System des Abkommens fallen¹⁴⁸, garantieren die Vertragsstaaten für die obigen Zwecke einen freien und kostenlosen Zugang zu genetischen Ressourcen¹⁴⁹. Gleichzeitig ist festgelegt, dass diejenigen, die genetisches Material nach den Bestimmungen dieses Abkommens erhalten haben, keine Ansprüche oder Rechte erwerben dürfen, die den Zugang zu den pflanzengenetischen Ressourcen nach dem multilateralen System beschränken könnten. Es dürfen auch keine geistigen Eigentumsrechte an Gensequenzen der Pflanzen entstehen¹⁵⁰. Pflanzengenetische Ressourcen die nach den Bestimmungen des multilateralen Systems erworben wurden, müssen auch anderen zu Nutzung offen stehen¹⁵¹.

Die praktische Umsetzung soll mittels einer Standardvereinbarung (Standard Material Transfer Agreement) zwischen dem Bezieher von genetischen Ressourcen und der zuständigen Stelle erfolgen, die sowohl die obigen Punkte und auch eine Klausel über die Aufteilung des Nutzens¹⁵² beinhaltet. Diese Klausel bestimmt u.a. auch, dass wenn ein Bezieher von genetischen Ressourcen, ein damit neu geschaffenes Produkt, z.B. eine neu gezüchtete Sorte, kommerziell verwertet, ein Anteil des geschäftlichen Erfolges an einen internationalen Trust Fund der FAO zu zahlen ist, Diese Verpflichtung entfällt, wenn das Produkt für die weitere Forschung oder Züchtung frei verfügbar ist. Diese Regelungen entsprechen im Prinzip den Regelungen des Sortenschutzrechtes. Nach dem europäischen und internationalem Sortenschutzrecht (UPOV) haben Pflanzenzüchter die Möglichkeit auf Pflan-

zensorten für die weitere Züchtung zurückzugreifen ohne vorher die Zustimmung des Sortenschutzinhabers einholen zu müssen (Züchterprivileg).

Im Abkommen (Art. 9) ist eigens vorgesehen, dass die Rechte der Bauern an genetischen Ressourcen, insbesondere an Landsorten geschützt werden und ein Anteil an den Erträgen der eventuellen Nutzung dieser vorzusehen ist¹⁵³.

(iii) Umsetzung in der EU und Österreich

In Österreich ist der zu genetischen Ressourcen nicht wirklich geregelt. Prinzipiell gilt das Privatrecht. Es kann aber jeder von jedem eine Pflanze, die zufälligerweise auf seinem Grundstück wächst oder dort gepflanzt wurde erwerben. Die genetische Ressource und das Nutzungsrecht daran werden damit mitübertragen. Das nach der CBD vorgesehene Recht des Staates die Nutzung von Ressourcen zu regeln wird eigentlich nur im Naturschutzrecht durch das völlige Verkehrsverbot für streng geschützte Pflanzen und Tiere bzw. die Einschränkungen für sonstige geschützte Pflanzen und im Jagdrecht durch Jagd- und Abschussverbote angegriffen.¹⁵⁴ Das völlige Verkehrsverbot für streng

geschützte Pflanzen und Tiere umfasst damit auch das Verbot darin enthaltene genetische Ressourcen zu nutzen und zu verwerten.

Die genetische Ressource einer legal erworbenen Pflanze kann von jedermann weiterverwendet werden und gegebenenfalls auch patentiert¹⁵⁵ werden. Dementsprechend gibt es in Österreich auch keine gesetzlichen Vorkehrungen für „Benefit Sharing“.

In Europa wurde bislang einzig von Portugal eine derartige Regelung erlassen. Die Portugiesische Rechtsverordnung 118/2002¹⁵⁶ erlaubt die Registrierung von Landsorten und autochthonem Pflanzmaterial durch regionale Gruppierungen und verbietet damit diesen das ausschließliche Nutzungsrecht an diesen genetischen Ressourcen. Ähnliche Regelungen existieren aber in einigen Schwellen- und Entwicklungsländern¹⁵⁷.

Die Umsetzung der Verpflichtungen aus der CBD im Patentssystem würde an und für sich die Verpflichtung zur Offenlegung einer genutzten genetischen Ressource bei einer Patentanmeldung erfordern. Eine diesbezügliche rechtliche Lösung auf nationaler wie multilateraler Ebene ist in Diskussion.¹⁵⁸

¹ weitere juristische Aufarbeitungen siehe: Stelzer/Loibl, nationale Souveränität im Gentechnikrecht, Gutachten 1997; Kerschner/Wagner, Gutachten für Global 2000, Linz 2002 http://www.genfood.at/download/gutachten_kerschner.pdf; Novotny/Reinl, Gentechnikrecht in: Handbuch des Agrarrechts, Springer, 2005

² insbesondere WTO-Gentechnik-Panel EC - Biotech Products WT/DS291-293

³ Vorsorgeprinzip (Precautionary Principle),

⁴ siehe dazu Umweltbundesamt, Konferenz vom 18. und 19.4.2006 „The Role of Precaution in GMO Policy“, Zusammenfassung und Vortagsunterlagen auf <http://www.umweltbundesamt.at/en/precautionandgmos>

⁵ Richtlinie Nr. 90/219/EWG des Rates über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen, ABi 1990 L117/1

⁶ Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie

90/220/EWG des Rates, ABi 2001 L106/1

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, ABi 2003 L 268/1

⁸ RL 2001/18/EG Art. 25, VO 1829/2003 Art. 28: http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/index_en.cfm; Gentechnikgesetz § 101c siehe unter www.bmgf.gv.at unter Gentechnik

⁹ Umsetzung Österreich: Abschnitt II, Gentechnikgesetz BGBl I 73/1998 idF 127/2005, Systemverordnung BGBl II 431/2002

¹⁰ Umsetzung in Österreich: Abschnitt III Teil A Gentechnikgesetz, Freisetzungsverordnung BGBl II 260/2005

¹¹ In der RL 2001/18/EG, der VO 1829/2003 und im Gentechnikgesetz werden für das in Anhang II RL 2001/18/EG vorgesehene Verfahren unterschiedliche Bezeichnungen verwendet, bzw. ist die Übersetzung des Begriffes „environmental risk assessment“ inkonsistent.

¹² Art. 11 iVm Art 6 (5) RL 2001/18/EG

¹³ Umsetzung in Österreich: Abschnitt III Teil B Gentechnikge-

- setz, Freisetzungsverordnung BGBl II 260/2005
- ¹⁴ vgl. Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten, Art.4 konsolidierte Fassung; Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut, Art.4 und 7 konsolidierte Fassung
- ¹⁵ 1999/468/EG: Beschluss des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, Art. 5
- ¹⁶ Art 22 RL 2001/18/EG
- ¹⁷ Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt, Abl 1990 L117/15
- ¹⁸ RL 1990/220/EWG Teil B
- ¹⁹ RL 1990/220/EWG Teil C
- ²⁰ RL 1990/220/EWG Art.16
- ²¹ die Bestimmungen hinsichtlich Zulassungen von GVOs in oder als Lebensmittel sind in Kapitel II der VO 1829/2003 geregelt; Durchführung: Verordnung (EG) Nr. 641/2004 der Kommission vom 6. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Antrags auf Zulassung neuer genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel, der Meldung bestehender Erzeugnisse und des zufälligen oder technisch unvermeidbaren Vorhandenseins genetisch veränderter Materials, zu dem die Risikobewertung befürwortend ausgefallen ist, ABl 2004 L102/14; hinsichtlich Behördenzuständigkeit in Österreich gilt § 100a Gentechnikgesetz (für Lebensmittel: BMGF)
- ²² 1999/468/EG: Beschluss des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, Art. 5
- ²³ die Bestimmungen hinsichtlich Zulassungen von GVOs in oder als Futtermittel sind in Kapitel III der VO 1829/2003 geregelt; hinsichtlich Behördenzuständigkeit in Österreich gilt § 100a Gentechnikgesetz (für Futtermittel: AGES)
- ²⁴ vgl. Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten, Art.4 konsolidierte Fassung; Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut, Art.4 und 7 konsolidierte Fassung
- ²⁵ Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten, ABl 1997 L43/1
- ²⁶ Verfahren gilt nach wie vor für andere neue Lebensmittel (Novel Food)
- ²⁷ VO 258/1997 Art.12
- ²⁸ VO 1829/2003, Art.47
- ²⁹ Präambel Erwägungsgrund 14, VO 1946/2003
- ³⁰ Verordnung (EG) Nr. 1946/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über grenzüberschreitende Verbringungen genetisch veränderter Organismen, Abl 2003 L287/1
- ³¹ ergänzt durch Anhörungsverordnung BGBl II 61/1997 und BGBl II 164/1998
- ³² Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, ABl.2002 L31/1
- ³³ Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen, ABl.2003 L41/26, Art 2 (1a)
- ³⁴ BGBl. I 137/1999 idF BGBl. I 6/2005
- ³⁵ Aarhus Convention Art. 6 bis und Annex I bis, siehe <http://www.unece.org/env/pp/welcome.html>
- ³⁶ vgl. Gentechnik-Registerverordnung BGBl. II Nr. 141/2006, www.bmgf.gv.at
- ³⁷ Bisher praktisch nicht relevant
- ³⁸ Beispiele: FAO/WHO Codex Alimentarius, Art. 3.1. & 3.2.SPS, Harmonisierungsmaßnahmen auf Grund von Art.95 EG
- ³⁹ Art. 3.3. iVm Art 5.1.SPS, nationale Maßnahmen auf Grund von Art.28 EG
- ⁴⁰ siehe dazu Jonathan B Wiener, Whose Precaution after All; in Duke Journal of Comparative & Interantional Law, Vol13 /2006 ff.; Per Sandin, Dimensions of the Precautionary Principle, 5 Hum. & Ecological Risk Assessment ,1999
- ⁴¹ vgl. dazu: Precaution and genetically-modified crops in the EU, 7 country study, The Open University 2006.; Risk Assesment of GMO Products in the EU, Forschungsbericht der Sektion IV BMGF, Band 7/2004
- ⁴² Beispiele: Art. 5.7.SPS, nationale Maßnahmen nach auf Grund von Art.95 (5) EG, Schutzklauseln der RL 2001/18/EG bzw. der VO 258/97
- ⁴³ vgl Begründungen der nationalen österreichischen Verkehrsbeschränkungen für bestimmte GMOs
- ⁴⁴ z.B. Art 7; Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, ABl 2002 L31/1
- ⁴⁵ vgl dazu 52000DC0001, Mitteilung der Kommission, die Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips /* KOM/2000/0001 endg. und die weiteren Ausführungen im Beitrag
- ⁴⁶ siehe dazu Umweltbundesamt, Konferenz vom 18. und 19.4.2006 "The Role of Precaution in GMO Policy", Zusammenfassung auf <http://www.umweltbundesamt.at/en/precautionandgmos>
- ⁴⁷ Art. 3, VO 178/2002
- ⁴⁸ Risikomanagement und Risikokommunikation werden nach dem Procedural Manual der Codex Alimentarius Commission als Teil der Risikoanalyse für die Beurteilung der Sicherheit von Lebensmitteln verstanden.
- ⁴⁹ entspricht auch Leitlinien zur nach Anhang II der RL 2001/18/EG
- ⁵⁰ European Communities – Measures Affecting the Approval and Marketing of Biotech Products, WT/DS291-293, para 8.4.
- ⁵¹ 97/618/EG: Empfehlung der Kommission vom 29. Juli 1997 zu den wissenschaftlichen Aspekten und zur Darbietung der für Anträge auf Genehmigung des Inverkehrbringens neuartiger Lebensmittel und Lebensmittelzutaten erforderlichen Informationen sowie zur Erstellung der Berichte über die Erstprüfung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Par-

- laments und des Rates, ABI 1997 L253/1, Absatz 3.3. vgl. dazu Risk Assessment of GMO Products in the EU, Forschungsbericht der Sektion IV BMGF, Band 7/2004 Seiten 24,27-33
- ⁵² Risk Assessment of GMO Products in the EU, Forschungsbericht der Sektion IV BMGF, Band 7/2004 Teil 3
- ⁵³ Vgl. dazu auch Leidwein Die Umwelt im WTO-Recht, Agrarische Rundschau 4/2005,10 & WTO-Recht und Umweltschutz, in: Recht der Umwelt, 4/2005, 148
- ⁵⁴ Art.2.1.SPS
- ⁵⁵ Art. 3.1. & 3.2. SPS
- ⁵⁶ Art 3.3. SPS
- ⁵⁷ Australia-Salmon, WT/DS18/AB/R, para 138
- ⁵⁸ EC-Hormones, WT/DS26,48/AB/R, paras 173-177
- ⁵⁹ EC-Hormones, WT/DS26,48/AB/R paras 182-184
- ⁶⁰ Australia-Salmon, WT/DS18/AB/R, para 121
- ⁶¹ EC-Hormones, WT/DS26,48/AB/R para 187
- ⁶² Art. 3.4.SPS, Annex A 3a
- ⁶³ Codex Alimentarius Commission – 15th Procedural Manual, FAO und WHO 2005, www.codexalimentarius.net
- ⁶⁴ Codex Alimentarius Commission – 15th Procedural Manual, Seite 42 “definitions” und Seite 101 ff “working principles”, CAC/GL 44, 2003; CAC/GL 45, 2003; CAC/GL 46, 2003; Referenz EU im EU-Recht: VO 178/2002 Art 3
- ⁶⁵ Codex Alimentarius; Principles for the Risk Analysis of Foods Derived from Modern Biotechnology, CAC/GL 44, 2003
- ⁶⁶ Codex Alimentarius, Guideline for the Conduct of Food Safety Assessment of Foods Derived from Recombinant-DNA Plants CAC/GL 45, 2003
- ⁶⁷ Codex Alimentarius, Guideline for the Conduct of Food Safety Assessment of Foods Produced Using Recombinant-DNA Microorganisms CAC/GL 46,2003
- ⁶⁸ CAC/GL 45-2003 para 13, CAC/GL 46-2003 para 15
- ⁶⁹ CAC/GL 44-2003 para 18
- ⁷⁰ vgl. Bericht über die 23. Sitzung des Codex Committee on General Principles, 10-14 April 2006 ALIMORM 06/29/33
- ⁷¹ Insbesondere die Schritte 1 bis 4
- ⁷² Anhang II Teil C1 RL 2001/18/EG; 2002/623/EG: Entscheidung der Kommission vom 24. Juli 2002 über Leitlinien zur Ergänzung des Anhangs II der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates, ABI.2002 L200/22
- ⁷³ EC - Biotech Products WT/DS291-293 paras 8.6. & 8.7.
- ⁷⁴ EC-Hormones WT/DS26/AB/R paras 123-124; EC - Biotech Products WT/DS291-293, para 7.87 – 7.89
- ⁷⁵ Art. 3.3. SPS
- ⁷⁶ Art. 5.7 SPS
- ⁷⁷ EC-Hormones, WT/DS26,48/AB/R, para 124
- ⁷⁸ Vgl. auch, Australia-Salmon, WT/DS18/AB/R, para 125
- ⁷⁹ eine 20 Jahre andauernde Maßnahme kann nicht als provisorisch angesehen werden, laut Australia-Salmon, WT/DS18/R, para 8.57
- ⁸⁰ Art.5.7.SPS, Japan - Agricultural Prodcuts WT/DS76/AB/R, para 92
- ⁸¹ Rs C-6/99, Greenpeace France u. a., Slg. 2000, I-1651, Randnr. 44; Rs C-236/01, Monsanto Agricoltura Italia u. a., Slg. 2003 I-08105, Randnr. 110
- ⁸² C-236/01, Monsanto Agricoltura Italia u. a., Slg. 2003 I-08105, Randnr. 106-110, 112 & 114
- ⁸³ Vgl. dazu Rs C-157/96,National Farmers’ Union u. a., Slg. 1998, I-2211, Randnr. 63; Rs C-6/99, Greenpeace France u. a., Slg. 2000, I-1651; Rs C-236/01, Monsanto Agricoltura Italia u. a., Slg. 2003 I-08105, Randnr. 106, Rs C-192/01, Kommission/Dänemark, Slg. 2003, I-09693, Randnr. 49; Rs C-95/01 Greenham und Abel, Slg. 2004, I-01333
- ⁸⁴ Verb Rs T-366/03 und T-235/04, OÖ Gentechnikverbotsgesetz, Slg 2005
- ⁸⁵ Zu Verhältnismäßigkeit von Schutzmaßnahmen bei Risiken, siehe auch Rs C-180/96, Vereinigtes Königreich - Kommission Vorläufiger Rechtsschutz - Landwirtschaft - Tierseuchenrecht - Dringliche Maßnahmen gegen BSE, Slg [1998] I-02265
- ⁸⁶ Principle 15, Declaration of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro 3 to 14 June 1992, siehe www.unep.org
- ⁸⁷ Cartagena Protokoll Preamble, Art.1, 10.6, 11.8 und Annex III
- ⁸⁸ Cartagena Protokoll 10.6, 11.8
- ⁸⁹ Cartagena Protokoll Preamble & Art 14.
- ⁹⁰ vgl. dazu auch Gutachten 2/00, Protokoll von Cartagena - Abschluss - Rechtsgrundlage - Artikel 133 EG, 174 Absatz 4 EG und 175 Absatz 1 EG - Lebende veränderte Organismen - Umweltschutz - Gemeinsame Handelspolitik, Slg. 2001, I-09713
- ⁹¹ EC - Biotech Products WT/DS291-293, para 7.75
- ⁹² Bzw. RL 90/220/EWG; wurde ersetzt durch RL 2001/18/EG
- ⁹³ Verbot des Inverkehrbringens von gentechnisch verändertem Mais mit der kombinierten Veränderung der Insektizidwirkung des BT-Endotoxin-Gens und erhöhter Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatammonium, BGBl. II 45/1997
- ⁹⁴ Verordnung: Verbot des Inverkehrbringens des gentechnisch veränderten Mais *Zea mays* L., Linie MON 810, in Österreich, BGBl. II 175/1999, betrifft 17 in den EU-Sortenkatalog eingetragene Sorten.
- ⁹⁵ Verordnung: Verbot des Inverkehrbringens des gentechnisch veränderten Mais *Zea Mays* L. T25 in Österreich, BGBl. II 120/2000
- ⁹⁶ Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von gentechnisch verändertem Raps GT 73 in Österreich, BGBl. II 157/2006
- ⁹⁷ 52005PC0161 Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Maßnahmen Österreichs zum vorübergehenden Verbot der Verwendung und des Verkaufs von genetisch verändertem Mais (*Zea mays* L. Linie T25) gemäß der Richtlinie 2001/18/EG /* KOM/2005/0161 endg. */; 52005PC0168 Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Maßnahmen Österreichs zum vorübergehenden Verbot der Verwendung und des Verkaufs von genetisch verändertem Mais (*Zea mays* L. Linie MON 810) gemäß der Richtlinie 2001/18/EG * KOM/2005/0264 endg. */; 52005PC0169 Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Maßnahmen Österreichs zum vorübergehenden Verbot der Verwendung und des Verkaufs von genetisch verändertem Mais (*Zea mays* L. Linie Bt 176) gemäß der Richtlinie

- 2001/18/EG /* KOM/2005/0169 endg. */
- ⁹⁸ WT/DS291-293, paras 8.21 – 8.24
- ⁹⁹ 32003H0556 Empfehlung der Kommission vom 23. Juli 2003 mit Leitlinien für die Erarbeitung einzelstaatlicher Strategien und geeigneter Verfahren für die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2624); Abl 2003 L189/36; siehe Bericht der Kommission an den Rat und das EP vom 9.3.2006 über die Durchführung der einzelstaatlichen Maßnahmen für die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen (KOM(2006)104 endg.
- ¹⁰⁰ z.B.: Koexistenz von gentechnisch veränderten, konventionellen und biologisch angebauten Kulturpflanzen in der österreichischen Landwirtschaft, Forschungsbericht der Sektion IV BMGF, Band 2/2005
- ¹⁰¹ z.B: Kommission & ipts: New case studies on coexistence of GM and on-Gm crops in european agriculture, Jänner 2006
- ¹⁰² Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, siehe konsolidierte Fassung
- ¹⁰³ VO 1830/2003 iVm RL 2001/18/EG Art 21 (2&3) und VO 1829/2003 Art. 12,24,47
- ¹⁰⁴ BGBl II Nr 128/2005
- ¹⁰⁵ Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte, siehe konsolidierte Fassung, Umsetzung Österreich: PHG BGBl 99/1988 idF BGBl 98/2001
- ¹⁰⁶ Die Nachbareigenschaft ist allerdings nicht näher definiert
- ¹⁰⁷ Burgenländisches Gentechnik-Vorsorgegesetz vom 19.Mai 2005; Kärntner Gentechnik-Vorsorgegesetz, 5.Gesetz 2005; Niederösterreichisches Gentechnik-Vorsorgegesetz, LGBl 6180-0 vom 31.5.2005; Salzburger Gesetz über Maßnahmen der Gentechnik-Vorsorge, 75 vom 7.7.2004, Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz LGBl 36/2005; Vorarlberger Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LBG1 22/1997 idF 38/2002, Wiener Gentechnik-Vorsorgegesetz, 53.Gesetz vom 21.9.2005; das Oberösterreichischen Gentechnik- Vorsorgegesetz und das Steirische Gentechnik- Vorsorgegesetz befinden sich im Notifizierungsverfahren bei der Europäischen Kommission
- ¹⁰⁸ Kärnten, Tirol
- ¹⁰⁹ Burgenland, NÖ, Salzburg, Vorarlberg (bedingt); Wien
- ¹¹⁰ Burgenland, Kärnten, NÖ, Salzburg, Tirol; Wien
- ¹¹¹ Burgenland, Kärnten, NÖ, Salzburg, Tirol, Vorarlberg; Wien
- ¹¹² Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol
- ¹¹³ Landes- Gentechnikbücher/register: Burgenland, Kärnten, NÖ, Salzburg, Tirol; Wien
- ¹¹⁴ Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, AB1.2004 L143/56. Die RL 2004/35/EH sieht u.a. eine verschuldensunabhängige Haftung Wiederherstellungsmaßnahmen bei Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume, Schädigung eines Gewässers oder des Bodens als Folge der absichtlichen Freisetzung von GVOs in die Umwelt, deren Beförderung oder deren Inverkehrbringen vor.
- ¹¹⁵ In Österreich haben sich die Bundesländer: Oberösterreich, Salzburg, Burgenland, Kärnten, Wien und Steiermark diesem Netzwerk angeschlossen, siehe www.lebensministerium.at
- ¹¹⁶ 2003/653/EG Entscheidung vom 2. September 2003 über die einzelstaatlichen Bestimmungen zum Verbot des Einsatzes von GVO im Land Oberösterreich, die von der Republik Österreich gemäß Artikel 95 Absatz 5 EG-Vertrag mitgeteilt wurden, AB1.2003 L230/34
- ¹¹⁷ EuGH Rs T-366/03 & T-235/04, OÖ/Kommission, Slg 2005
- ¹¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln, AB1 2003 L268/24, weitere Ausführung zudem in: Verordnung (EG) Nr. 65/2004 der Kommission vom 14. Januar 2004 über ein System für die Entwicklung und Zuweisung spezifischer Erkennungsmarker für genetisch veränderte Organismen, AB1 2004 L 10/5
- ¹¹⁹ Richtlinie 98/95/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG, 70/457/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Betarübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, Gemüsesaatgut und über den gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzen, und zwar hinsichtlich der Konsolidierung des Binnenmarkts, genetisch veränderter Sorten und pflanzengenetischer Ressourcen, AB1 1999 L25/1
- ¹²⁰ VO 1830/2003 Art. 4-7, RL 2001/18/EG Art 21 iVm Art 19(3e) - Umsetzung Österreich: Gentechnik-Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 5/2006
- ¹²¹ VO 1830/2003 iVm RL 2001/18/EG Art 21 (2&3) und VO 1829/2003 Art. 12,24,47
- ¹²² Nowotny, Reinl, Gentechnikrecht in: Handbuch des Agrarrechts 294, Springer 2005
- ¹²³ 32003H0556 Leitlinien der Kommission zur Koexistenz 2.2.3.
- ¹²⁴ Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Verunreinigung von Saatgut mit gentechnisch veränderten Organismen und die Kennzeichnung von GVO-Sorten und Saatgut von GVO-Sorten (Saatgut-Gentechnik-Verordnung), BGBl. II Nr. 478/2001
- ¹²⁵ vgl als Beispiel www.genfood.at
- ¹²⁶ vgl Studie UNCTAD/DITC/COM/2005/16: Tracking the Trend towards Market Concentration, The Case of the Agricultural Input Industry, 20.4.2006
- ¹²⁷ Eine Reihe von Sorten sind auch markenrechtlich und teils zusätzlich über Internet Domains geschützt (Apfel, Reis)
- ¹²⁸ Eine Patentfamilie ergibt sich aus den verschiedenen national erteilten Patenten für dieselbe Erfindung
- ¹²⁹ Z.B. Kryder, Kowalski, Krattiger, The Technical and Intellectual Property Components of pro-Vitamin A Rice - GoldenRice™, ISAAA Briefs No 20, 2000
- ¹³⁰ unveröffentlichte Vorstudien der FAO-WIPO Arbeitsgruppe zu Eigentumsrechten an pflanzengenetischen Ressourcen
- ¹³¹ Trade Related Aspects of Intellectual Property, Annex 1 C des WTO Abkommens, BGBl 1/1995
- ¹³² Ratifizierung PVÜ in Österreich: BGBl 399/1973 idF BGBl 384/1984, Vgl Art 2 & 3 TRIPS

- ¹³³ Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen, ABl 1998 L213/13
- ¹³⁴ vgl. EU – Biotechnologierichtlinie RL 98/44/EG, Präambel Erwägungsgrund 23, vgl. Sulston John Vortrag beim WIPO Open Forum on the SPLT Draft zu Biotechnological Inventions WIPO: SCP/OF/GE/06/17(2)
- ¹³⁵ International Convention for the Protection of New Varieties of Plants, siehe auch www.upov.int
- ¹³⁶ Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen, ABl 1998 L213/13
- ¹³⁷ Umsetzung Österreich: Patentgesetz § 1 (2), § 2 (2), 22b & 22c
- ¹³⁸ Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz, ABl 1994 L227/1
- ¹³⁹ RL 98/44/EG Art 11(1), Umsetzung, Österreich § 22c (2) Patentgesetz
- ¹⁴⁰ UPOV Übereinkommen 1991 Art 15, Art. VO 2100/94, Österreich §4 Sortenschutzgesetz
- ¹⁴¹ vgl. § 22 Patentgesetz
- ¹⁴² RL 98/44/EG Art.12, Umsetzung Österreich: Patentgesetz § 36 (2 & 3)
- ¹⁴³ RL 98/44/EG Art 11(2), Umsetzung, Österreich § 22c (3) Patentgesetz; in der Praxis kann diese Regelung noch zu Abgrenzungsproblemen führen
- ¹⁴⁴ Convention on Biodiversity, EU: Beschluss 93/626/EWG ABl 1993 L309/1
- ¹⁴⁵ Bonn Guidelines on Access to Genetic Resources and the Fair and Equitable Sharing of the Benefits Arising from their Utilization, Decision VI/24, der COP 6 der CBD
- ¹⁴⁶ sogenanntes Material Transfer Agreement (MTA)
- ¹⁴⁷ International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture; Beitritt EU: Beschluss des Rates vom 24. Februar 2004 über den Abschluss des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft im Namen der Europäischen Gemeinschaft (2004/869/EG), ABl 2004 L378/1; Österreich BGBl. III 98/2006
- ¹⁴⁸ Art 10 bis 13 und Annex I, International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture
- ¹⁴⁹ Art 12.3a, International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture
- ¹⁵⁰ Art 12.3d, International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture
- ¹⁵¹ Art 12.3g, International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture
- ¹⁵² Art 13.2d(ii), International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture
- ¹⁵³ Art 9, International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture
- ¹⁵⁴ EU Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (RL 92/43/EWG) und Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409/EWG), Österreich: Naturschutz- und Jagdgesetze der Länder; vgl. auch Gerhard Cech „Naturschutzrecht und Hans Schlager, Jagdrecht, in Handbuch des Agrarrechts, Springer 2005
- ¹⁵⁵ unter den oben beschriebenen Vorgaben des Patentrechts
- ¹⁵⁶ Decree-Law No. 118/2002 of April 20, 2002, siehe auch WIPO/GRTKF/IC/8/13
- ¹⁵⁷ z.B. Brasilien, Indien; siehe WIPO/GRTKF/IC/5/INF/
- ¹⁵⁸ vgl. WIPO/GRTKF/IC/8/9 & WIPO/GRTKF/IC/8/11